

Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Renaturierung der Isar (Gewässer 1. Ordnung) bei Niederaichbach (FI-km 59,4-57,2) auf den Grundstücken FI.Nrn. 271/6, 271/7, 555/0, 555/1 und 555/2, alle Gemarkung und Gemeinde Niederaichbach, sowie auf den Grundstücken FI.Nrn. 153/0, 192/2, 302/2, 302/3, und 302/16, alle Gemarkung Hüttenkofen, Gemeinde Niederaichbach durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut

## Vorprüfung

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut, beantragt mit Unterlagen vom Oktober bzw. November 2019 die Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung für die Renaturierung der Isar (GW I) bei Niederaichbach (FI-km 59,4-57,2) auf den Grundstücken FI. Nrn. 271/6, 271/7, 555/0, 555/1 und 555/2, alle Gemarkung und Gemeinde Niederaichbach, sowie auf den Grundstücken FI. Nrn. 153/0, 192/2, 302/2, 302/3, und 302/16, alle Gemarkung Hüttenkofen, Gemeinde Niederaichbach.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG ist bei Ausbaumaßnahmen sonstiger Art, welche nicht durch die Nummern 13.1 bis 13.17 bzw. 13.18.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG erfasst sind, eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut, beabsichtigt im Rahmen der Renaturierung sowohl ein naturnahes Seitengewässer zu erstellen sowie durch Ufermodellierung, Totholz und Kurzbuhnen die Gewässerstruktur und die Strukturvielfalt aufzuwerten.

Das Vorhaben dient den folgenden Zweckbestimmungen:

- Umsetzung des ökologischen Entwicklungskonzepts mit integriertem Gewässerentwicklungskonzept für Gewässer I. Ordnung Isar (im Bereich Landshut bis Gummering FI.-km 78,55-52,8)
- Umsetzung der Ziele der EG-WRRL für den Flusskörper 1\_F429 „Isar von Einmündung des Mittleren Isar-Kanals bis Stützkraftstufe Pielweichs“ gemäß Maßnahmenprogramm und Umsetzungskonzept (Dr. H. M. Schober, November 2013)

Die UVP-Vorprüfung erfolgt gem. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.1 des Anhang 1 zum UVPG. Folglich ist im Rahmen einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dies ist der Fall, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, welche nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

### 1. Kriterien

#### 1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

- Anlegen einer Sitzgruppe  
Erstellung einer Sitzgruppe für die öffentliche Nutzung in der Nähe der Isarbrücke.
- Erhöhung des Durchflusses des bestehenden Grabens bei FI.km 59,3  
Künftige Beaufschlagung des Grabens bei FI.km 59,3 mit einem höheren Durchfluss von mindestens 25 l/s vom linken Seitengraben, sodass die eigendynamische Entwicklung gefördert wird.  
Diese Erhöhung wird durch eine Anhebung des stromaufwärts gelegenen Schützes erreicht. Die Verrohrung, über welche das Wasser aus dem Graben bisher zur Isar zurückgeführt wird, soll weitestgehend entfernt werden.

- Errichtung von Kurzbuhnen bei Fl.-km 59,3-59,1  
Zur Schaffung einer größeren Strukturvielfalt sowie für eine eigendynamische Entwicklung werden die Buhnen zur Gewässermittle hin abfallen und in etwa mit der Mittelwasserlinie schließen. Die Höhen werden dabei unterschiedlich ausgestaltet, um einen Wechsel von überströmten und nicht überströmten Buhnen zu ermöglichen. Die Böschungsneigung wird dem vorhandenen Ufer mit ca. 1:2 angepasst. Die Buhnen sollen im Mittel 5 m in die Isar reichen. Durch verschiedene Anordnungen soll eine größere Variabilität der Strömung und der Uferstruktur erreicht werden. In der Regel ist eine inklinante Ausrichtung der Buhnen, also gegen die Strömungsrichtung, vorgesehen.
- Gestaltung einer Uferzone in der Nähe des BMX-Parks (Fl.km 59,1-58,9)  
Erhöhung der Strukturvielfalt im Gewässer sowie Schaffung eines Raumes zur Erholung und Freizeitnutzung durch die Anlage einer flachen Kiesbank. Im Zuge der Uferabflachung wird der bestehende Uferweg an dieser Stelle zurückverlegt.
- Einbringung von Totholz  
Bei Fl.km 58,9-58,8 werden vor der Uferverbauung Raubäume angebracht. Der Uferverbau wird hier aufgrund des schmalen Vorlandes nicht zurückgebaut. Nach der Wiedereinleitung des Seitengewässers wird bei Fl.-km 58,17-58,0 ein Konglomerat von Totholz und Raubäumen eingebracht. An dieser Stelle ist das Vorland ein breiter und durchgehender Auwald. Um eine Abgrabung am Ufer entlang zu vermeiden wird in diesem Bereich in 10 m Entfernung zum Ufer eine schlafende Sicherung in Form eines Riegels aus Wasserbausteinen errichtet.
- Optimierung von vorhandenen Gräben  
Punktueller Sanierung von Gräben im Deichvorland (Fl.-km 58,77-58,3), insbesondere durch Maßnahmen zur Entlandung und Entfernung von Schlamm und organischem Material sowie Gehölzfreistellungen, um den Eintrag von Laub zu reduzieren und eine bessere Besonnung zu gewährleisten.
- Gestaltung eines Seitengewässers (Fl.-km 58,4-58,2)  
Die Ausleitung ist bei Fl.-km 58,42 vorgesehen, die Wiedereinleitung bei Fl.-km 58,18. Das Seitengewässer wird eine Länge von ca. 300 m aufweisen. Die mittlere Wassertiefe im Seitenarm wird 1,5 m betragen und an einzelnen Stellen tiefer sein. Es werden verschiedene wechselnde Bereiche mit unterschiedlich ausgeprägten flachen und steileren Ufern erstellt. Die mittlere Breite des Seitenarms beträgt 15 m. Die umfangreiche Neugestaltung reduziert das Maß an Baumfällungen auf ein Mindestmaß und ermöglicht eine weitreichende Steigerung der ökologischen Vielfalt und Funktionen.  
Um, auch im Falle einer Erosion, eine Verlagerung zum Hochwasserschutzdeich zu vermeiden, wird in den Bereichen, in denen der Seitenarm nur einen Abstand von 20 m vom selbigen besitzt, eine Ufersicherung durch Wasserbausteine vorgenommen. Die Insel zwischen Isar und Seitenarm wird mit wechselnden Ufern und Geländehöhen gestaltet und nach Abschluss der Maßnahme der natürlichen Sukzession überlassen.

## 1.2 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Verkehrsflächen  
Im Zuge der Renaturierung wird der bestehende Uferweg unterbrochen und mittelfristig aufgegeben. Da der bestehende Deich und der Deichinterweg als adäquater Ersatz des derzeitigen wasserwirtschaftlich genutzten Unterhaltungswegs dienen kann, ist von einer nachteiligen Auswirkung auf die Verkehrsanbindung nicht auszugehen.
- Naturbetonte Lebensräume
  - Teilverlust von regional bedeutsamen Lebensräumen
  - Teilverlust von Gewässer- und Uferlebensräumen
  - Teilverlust von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen

Da nur 45 % des sich im Untersuchungsgebiet befindlichen Biotops (7339-0168, Gehölzstrukturen und extensive Wiese auf dem Isardamm östlich Niederaichbach) von der Maßnahme dauerhaft in Anspruch genommen werden und diese durch die Maßnahme an sich bereits kompensiert werden, ist von keiner erheblichen Auswirkung auf die Lebensräume auszugehen.

- (Seltene und gefährdete) Pflanzen und Tierarten  
Durch die geplante Maßnahme werden Lebensräume der Zauneidechse dauerhaft zerstört. Im Zuge einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden zum Erhalt der Population bereits vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet, welche für einen Erhalt der bestehenden Eidechsenpopulation sorgen.  
Die im Plangebiet vorhandenen lichten Auwaldbestände beherbergen eine hohe Anzahl und Qualität an Alt- und Biotopbäumen. Daneben wurden heimische Specht- sowie Fledermausarten nachgewiesen. Eine Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Tierarten (Alt- und Biotopbäume) ist deshalb auszuschließen.  
Aufgrund zu treffender Maßnahmen ist mit keiner erheblichen Auswirkung auf seltene Tierarten auszugehen. Bei der Maßnahmenplanung ist ein besonderes Augenmerk auf den Erhalt der Alt- und Biotopbäume zu legen.
- Oberflächengewässer  
Bei der Umsetzung der Maßnahme wird auf ca. 300 m ein neuer Nebenarm der Isar angelegt. Während der Bauarbeiten kann es daher zu baubedingten Trübungen des Gewässers kommen. Darüber hinaus wird die Isar durch die Maßnahme jedoch morphologisch aufgewertet. Es ist daher von keiner erheblichen Auswirkung auf die Isar auszugehen.
- Gesetzlich geschützte Biotope  
Da jeweils nur ein kleiner Anteil der sich im Untersuchungsgebiet befindlichen Biotope von der Maßnahme dauerhaft in Anspruch genommen werden und diese durch die Maßnahme an sich bereits kompensiert werden, ist von keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf diese Lebensräume auszugehen.

## 2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

- 2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftlich und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)  
Die Kriterien erfordern im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. ist mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.
- 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien).  
Die Kriterien erfordern im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. ist mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.
- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
  - Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes  
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.

- Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits oben erfasst  
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits oben erfasst  
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes  
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes  
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes  
Durch das Vorhaben wird in den geschützten Landschaftsbestandteil „Götzgraben“ (Fl.Nr. 555, Gemarkung und Gemeinde Niederaichbach) eingegriffen.  
Eine Befreiung vom Veränderungsverbot (§ 3 der Verordnung des Landratsamtes Landshut über den Schutz eines Baumbestandes und eines Grabens auf dem Grundstück Fl. Nr. 555, Gemarkung Niederaichbach, als Landschaftsbestandteil) ist nur unter den Vorgaben des § 5 der o. g. Schutzgebietsverordnung zulässig. Da ein besonderes Augenmerk auf den Erhalt der Alt- und Biotopbäume zu legen ist, ist mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt zu rechnen.
- gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes  
Da jeweils nur ein kleiner Anteil der sich im Untersuchungsgebiet befindlichen Biotope von der Maßnahme dauerhaft in Anspruch genommen werden und diese durch die Maßnahme an sich bereits kompensiert werden, ist von keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf diese Lebensräume auszugehen.
- Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,  
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall keine Umweltverträglichkeitsprüfung. Wasserschutz- sowie Heilquellenschutzgebiete sind nicht betroffen.  
Die Maßnahme erfolgt im Bereich des berechneten Überschwemmungsgebietes der Isar. Eine signifikante Änderung des Überschwemmungsgebietes aufgrund des geplanten Vorhabens ist nicht zu erwarten.
- Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,  
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,  
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.
- in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.  
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.

**3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die geplante Maßnahme nach überschlägiger Prüfung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien mit keinen erheblich nachteiligen Wirkungen zu rechnen ist. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Landshut, 29.01.2020  
Landratsamt Landshut  
-Sachgebiet 23-

Bayerl